

INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 9/2018

Amtlicher Teil

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2016
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0455/26/18 vom 10.12.2018 Seite 2
2. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0456/26/18 vom 10.12.2018 Seite 2
3. Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2016
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0457/26/18 vom 10.12.2018 Seite 2
4. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabchluss 2016
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr.0458/26/18 vom 10.12.2018 Seite 2
5. Gebührensatzung der Stadt Oranienburg für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz Seite 3
6. Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“:
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB Seite 4
7. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1506 Schmachtenhagen XXVIII Seite 7
8. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2322 Schmachtenhagen XXIX Seite 7
9. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2323 Schmachtenhagen XXX Seite 7
10. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2584 Schmachtenhagen XXXI Seite 8
11. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2585 Wensickendorf XI Seite 8
12. Allgemeinverfügung über den Anschluss an die betriebsfertig hergestellte
leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage Seite 8
13. Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers Seite 10
14. Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg
(einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2019 Seite 10
15. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2018 Seite 11

Nichtamtlicher Teil

- Geburten in Oranienburg vom 25.10. bis 28.11.2018 Seite 13
- Veranstaltungen Seite 16
- Neuzugänge Stadtbibliothek Seite 20

Amtlicher Teil

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2016 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0455/26/18 vom 10.12.2018

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Bürgermeister festgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der vorliegenden Form (Anlage 2).

Oranienburg, den 11.12.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2016 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8-12 und 13-16 Uhr, Di 8-12 und 13-17 Uhr, Fr 8-12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, 11.12.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0456/26/18 vom 10.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister auf der Grundlage des Prüfergebnisses zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Oranienburg und gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Oranienburg, den 11.12.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2016

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0457/26/18 vom 10.12.2018

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2016 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2016.

Oranienburg, den 11.12.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2016 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8-12 und 13-16 Uhr, Di 8-12 und 13-17 Uhr, Fr 8-12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, 11.12.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0458/26/18 vom 10.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister auf der Grundlage des Prüfergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel die Entlastung für den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 der Stadt Oranienburg zu erteilen.

Oranienburg, den 11.12.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtlicher Teil

**Gebührensatzung der Stadt Oranienburg
für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz**

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst alle behördlichen Leistungen nach § 1 Abs. 2 Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV). Danach sind die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 3 bis 5 einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben nach § 34 Absatz 8 und § 35 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 und Absatz 2 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und zur Überwachung der Einhaltung der in § 32 des Prostituiertenschutzgesetzes geregelten Pflichten zuständig.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflicht und Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu bemessen, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so ist hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Gebühren, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vorsieht, sind auf volle Euro festzusetzen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Oranienburg, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, welcher eine andere Fälligkeit festlegt.

- (3) Die Erbringung der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden, dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

§ 5

Verwaltungsgebühren

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6

Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2018

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 – Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlungen	Gebühr in Euro
1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S.1 u. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	300,00 bis 2.500,00
2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	150,00 bis 1.000,00
3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	100,00 bis 700,00
4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	50,00 bis 500,00
5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProstSchG)	10,00 bis 20,00
6	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 ProstSchG)	10,00 bis 20,00
7	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG)	25,00 bis 50,00
8	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)	25,00 bis 50,00

Amtlicher Teil

9	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Abs. 3 ProstSchG)	50,00 bis 100,00
10	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	100,00 bis 1.000,00
11	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 S. 2 ProstSchG)	35,00 bis 70,00
12	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	100,00 bis 500,00
13	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 ProstSchG)	35,00 bis 70,00
14	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	13,50

15	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	35,00 bis 70,00
16	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 ProstSchG)	35,00 bis 70,00
17	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Abs. 3 ProstSchG)	50,00 bis 100,00
18	Überwachung der Prostitutionsgewerbe durch die zuständige Behörde (§ 29 i.V.m. § 30 ProstSchG)	50,00 bis 100,00
19	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG)	50,00 bis 100,00

Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans besteht aus: Teil A Planzeichnung, diese bestehend aus Planblatt 1 bis 3 (Planblatt 1 „Oranienburg Nord“; Planblatt 2 „Oranienburg Süd“; Planblatt 3 „Germendorf – Sachsenhausen – Lehnitz“), Teil B Textliche Festsetzungen (Planblatt 4) und Festsetzungsblätter I bis X sowie dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht.

Das Plangebiet umfasst nahezu den gesamten Siedlungsbereich der Kernstadt Oranienburg sowie die daran angrenzenden Siedlungsbereiche der Ortsteile Germendorf, Sachsenhausen und Lehnitz. Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ gehören alle diejenigen Grundstücke innerhalb der im Übersichtsplan dargestellten Abgrenzung, die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden. Der Außenbereich nach § 35 BauGB wird nicht vom Geltungsbereich erfasst. Zudem sind die nachfolgend aufgeführten rechtverbindlichen Bebauungspläne Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs, die bislang nicht ausreichende Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung enthalten und daher entsprechend angepasst werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ bzw. werden vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 überlagert:

- Bebauungsplan Nr. 5 „An der Kaserne“ der Gemeinde Lehnitz, Amt Oranienburg-Land vom 10.08.2001
- Bebauungsplan Nr. 7.3 – 1. Änderung „Innovationsforum Lehnitzstraße“ Gemarkung Oranienburg, Flur 17, 21, in der Stadt Oranienburg vom 28.10.2017
- Bebauungsplan Nr. 15.3a „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/Walter-Bothe-Straße/Friedensstraße/Oranienburger Kanal“ der Stadt Oranienburg vom 07.04.2006
- Bebauungsplan Nr. 15.3b für das Gebiet „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Straße/Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“ der Stadt Oranienburg vom 01.04.2005
- Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Flugplatz Südwest“ der Stadt Oranienburg

vom 05.04.2002 (rückwirkend in Kraft gesetzt am 07.10.2005)

- Bebauungsplan Nr. 40 – Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof – der Stadt Oranienburg vom 07.11.2003 (rückwirkend in Kraft gesetzt am 05.08.2005)
- Bebauungsplan Nr. 48 „Südwestlich Dr.-Kurt-Schumacher-Straße/nördlich ehemaliger Kremmener Bahn“ der Stadt Oranienburg vom 06.11.2010
- Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf „Mischgebiet zwischen Veltener Straße, Germendorfer Straße und Am Anger“ vom 17.01.2009
- Bebauungsplan Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“ vom 06.11.2010
- Bebauungsplan Nr. 68 „Havelkarree“ der Stadt Oranienburg vom 08.08.2009
- Bebauungsplan Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhauser Straße/ Chausseestraße und Granseer Straße“ vom 05.05.2012
- Bebauungsplan Nr. 71 „Einzelhandelssteuerung an der Germendorfer Allee“ vom 09.04.2011
- Bebauungsplan Nr. 83 „Steuerung Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ der Stadt Oranienburg vom 07.06.2014

Mit dem Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ werden die benannten rechtsverbindlichen Bebauungspläne geändert oder ersetzt.

Der Bebauungsplan wird zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadtzentrum“ der Stadt Oranienburg entsprechend den Grundsätzen und Zielen des Einzelhandelskonzeptes 2016 aufgestellt. Zudem soll die Nahversorgung in den Wohnbereichen langfristig sichergestellt bzw. verbessert werden.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

Amtlicher Teil

02.01.2019 – 08.02.2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen aus:

Schutzgut Mensch: keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken; radioaktive Altlast- und Altlastverdachtsflächen im räumlichen Geltungsbereich; Beachtung der Strahlenschutzverordnung bei Eingriffen in den Boden; Beteiligung des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bei der Entsiegelung von Flächen und Bodeneingriffen; Sicherung der Nahversorgung

Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften: Betroffenheit von Waldflächen; Angebot für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Berührung naturschutzfachlicher und -rechtlicher Belange

Schutzgut Boden/ Fläche: keine Betroffenheit bergbaulicher Belange; radioaktive Altlast- und Altlastverdachtsflächen im räumlichen Geltungsbereich; Beachtung der Strahlenschutzverordnung bei Eingriffen in den Boden; Beteiligung des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bei der Entsiegelung von Flächen und Bodeneingriffen; Erforderlichkeit von Kampfmittelfreiheitsbescheinigungen in Baugenehmigungsverfahren

Schutzgut Wasser: keine Betroffenheit des Schutzguts Wasser

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Bau- und Bodendenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Sonstiges: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs; Sicherung der Nahversorgung; keine Betroffenheit von Landes- und Bundesstraßen; Betroffenheit von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen; Auskünfte zu medientechnischem Leitungsbestand im Geltungsbereich; Sicherheitsmaßnahmen bei Bauarbeiten in der Nähe von medientechnischen Leitungen; Zulässigkeit von sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb des Innenstadtzentrums; vollständiger Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten; absolute Beschränkung zentrenrelevanter Nebensortimente; allgemeine Hinweise für nachfolgende Genehmigungsverfahren; Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht berührt; Ziele und Grundsätze der Raumordnung (mittelzentrale Funktion Oranienburgs, Kongruenzgebot, Vereinbarkeit der Festsetzungen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung); Aufstellungsverfahren LEP-HR; Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel; Aufstellungsverfahren zum Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Region Prignitz-Oberhavel; Verfahrensstand zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel; Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung I Windenergienutzung“; Belange der Nachbargemeinden

Folgende umweltbezogene Gutachten und Informationen sind verfügbar:

- Consilium GmbH, Strategiekonzept „Einzelhandelssteuerung“, Strategien für Innenstadtzentrum, Sonderstandorte und Nahversorgungsstruktur, Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Oranienburg, Stand vom 26.02.2013.
- BBE Handelsberatung GmbH, Einzelhandelskonzept für die Stadt Oranienburg (Neuaufstellung 2015), Stand vom 08.02.2016.
- complan Kommunalberatung: Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Oranienburg, 2014.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über das Internetportal der Stadt Oranienburg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung>

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ unberücksichtigt bleiben können.

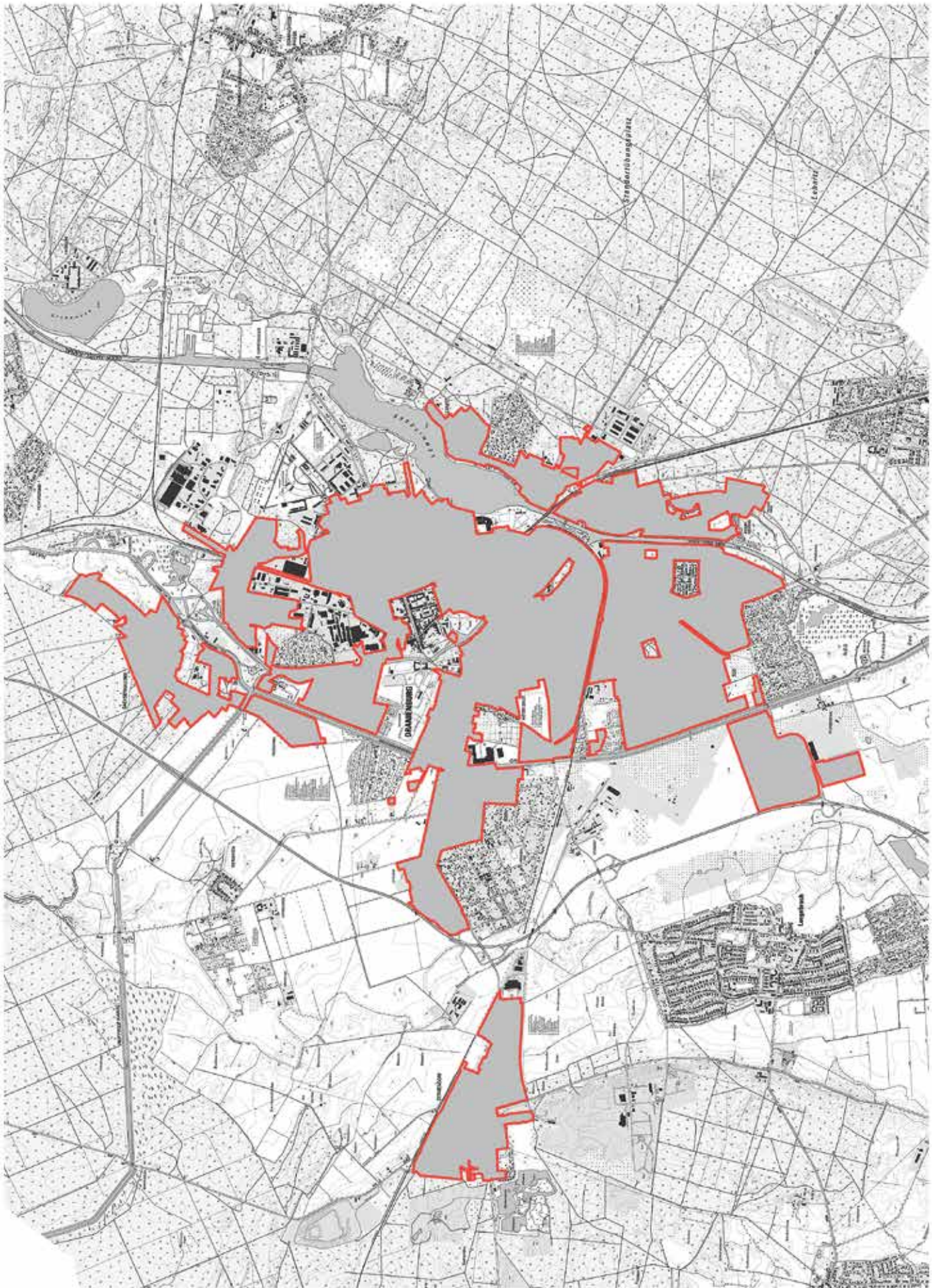
Oranienburg, 10.12.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Karte auf Seite 6

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil**Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1506 Schmachtenhagen XXVIII**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1506 Schmachtenhagen XXVIII ist am 17. November 2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 03.12.2018

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

(Siegel)

Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2322 Schmachtenhagen XXIX

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2322 Schmachtenhagen XXIX ist am 30. November 2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 03.12.2018

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

(Siegel)

Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2323 Schmachtenhagen XXX

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2323 Schmachtenhagen XXX ist am 24. November 2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 03.12.2018

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

(Siegel)

Amtlicher Teil**Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2584 Schmachtenhagen XXXI**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2584 Schmachtenhagen XXXI ist am 15. November 2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 03.12.2018

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

(Siegel)

Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2585 Wensickendorf XV

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2585 Wensickendorf XV ist am 18. November 2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 03.12.2018

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

(Siegel)

Allgemeinverfügung über den Anschluss an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage

An die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG der nachfolgend benannten Grundstücke

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Friedrichsthal

Flur: 1

Flurstücke: 109/2; 106/1; 100; 114 und 115; 113; 111 und 112; 64; 62; 61; 21; 20; 122; 123; 124; 125; 243; 244 und 246; 245; 1619; 1612; 163; 155/4; 155/5; 155/6; 1916; 138; 137; 136; 135; 134; 131; 130/1; 129; 140; 66; 110/1; 67; 109/1; 68; 108/2; 69; 107/2; 106/2; 105/2; 72; 1924; 74; 101; 73; 75 und 76; 77; 99; 78; 98; 79; 80; 96; 81; 95; 82; 94; 83; 93; 92/2; 84; 1764; 1766 und 1758; 92/1; 1763 und 1765; 1794; 1620; 1757 und 1759; 3; 4, 5 und 6; 7; 8; 9 und 10; 11 und 12; 13; 14 und 15; 16/1; 16/2; 1963; 19; 92/3; 59; 22; 58; 24; 56; 25; 1966; 1798; 52; 28 und 29; 51; 30; 49 und 50; 31 und 32; 48; 33; 47; 34; 46; 1613; 45; 1623; 1624; 43; 42; 36;

39; 141; 142; 143 und 144; 145; 146; 1607; 147 und 148; 1606; 1908 und 184/2; 149; 150; 1909; 151; 1652; 1650; 1648; 1915 und 1918; 177; 155/3 und 1917; 176; 155/2; 175; 155/1; 174/1 und 1599; 161; 173; 160; 170; 159; 169; 158; 168; 157; 167; 156;

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bürgermeister der Stadt Oranienburg erlässt auf Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der aktuellen Fassung sowie auf Grundlage der daraufhin erlassenen Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „Satzung Schmutzwasser“ genannt) vom 16. Dezember 2008 in der Fassung vom 11.12.2012 (dort insbesondere §§ 4 und 5) sowie der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage (nachfolgend „Gebührensatzung Schmutzwasser“ genannt) in der jeweils aktuellen Fassung

Amtlicher Teil

(dort insbesondere §§ 2 und 8 a), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – wurde in der Straße, an der Ihr Grundstück anliegt, die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage sowie der öffentliche Grundstücksanschlussteil und der private Grundstücksanschlussteil (von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionschachtes bzw. einer Hebeanlage oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit) betriebsfertig hergestellt.
2. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung Schmutzwasser teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Grundstück ab dem 23. Dezember 2018 angeschlossen werden kann.
Die Grundstückseigentümer werden aufgefordert, binnen sechs Monaten (§ 4 Nr. 1 und 3 der Satzung Schmutzwasser) die haustechnische Schmutzwasseranlage auf ihre Kosten herzustellen.
Die haustechnischen Schmutzwasseranlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden (§ 6 Nr. 1 der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung).
3. Die Grundstückseigentümer werden verpflichtet, nach Herstellung des Anschlusses bei der Stadt die Einleitung des Schmutzwassers zu beantragen. Dies muss schriftlich erfolgen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadt (Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO) erhältlich oder können als Dokument auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH heruntergeladen werden.
Die Einleitung von Schmutzwasser hat entsprechend den Einleitungsbedingungen des § 7 der Satzung Schmutzwasser zu erfolgen und darf nur nach Einwilligung der Stadt erfolgen (§ 4 Nr. 4 der Satzung Schmutzwasser).
4. Nach Einwilligung der Stadt in die Einleitung des Schmutzwassers ist das gesamte, auf Ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (§ 4 Nr. 2 der Satzung Schmutzwasser).
5. Die Grundstückseigentümer bzw. wenn vorhanden die betreffenden Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG werden aufgefordert, mit dem Anschluss Ihres Grundstücks eine intakte, eichgültige Messeinrichtung nebst Einbaugarnitur einbauen und verplomben zu lassen. Der Einbauort ist so zu wählen, dass die Messeinrichtung die gesamte dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge erfasst und insbesondere kein Leitungsabzweig (z. B. Gartenabzweig) vor der Messeinrichtung platziert ist. Die Messeinrichtung ist nur dann geeignet, wenn die Standards auf Grundlage der DIN 1988 eingehalten werden. Die Installation der Messeinrichtung muss fachgerecht erfolgen und daher durch ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Es wird auch auf die im Anschluss an diese Allgemeinverfügung abgedruckte Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers verwiesen. Bei etwaigen Unklarheiten ist Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – zu halten (schmutzwasser@stadtwerke-oranienburg.de). Zugelassene Installationsunternehmen sind in jedem Fall die Unternehmen, die auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH im Bereich Abwasser veröffentlicht sind. Das Installateurverzeichnis kann auch beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg eingesehen / angefordert werden. Es können auch andere Installationsunternehmen, die nicht

aufgelistet sind, beauftragt werden, wenn diese die Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Installation bieten. In diesem Fall muss der Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – kontaktiert werden, damit dieser im Einzelfall über die Zulassung des gewünschten Installationsunternehmens entscheidet. Die Verplombung muss in jedem Fall im Auftrag des Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – durch die Stadtwerke Oranienburg GmbH erfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung Schmutzwasser).

6. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 der Anschlusskostensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „Anschlusskostensatzung“ genannt) vom 16. Dezember 2008 die Stadt Oranienburg Kostenersatz für private Grundstücksanschlussleitungen an die leitungsgebundene Schmutzwasseranlage erhebt. Private Grundstücksanschlussleitung ist der von der Stadt errichtete Teil der Grundstücksanschlussleitung auf dem Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Revisionschachtes (vgl. § 2 Nr. 3 Satz 2 der Satzung Schmutzwasser). Die Erhebung der vorgenannten Kosten wird nach Vorliegen der geprüften Schlussrechnungen der beauftragten Baufirmen voraussichtlich im Jahr 2019 erfolgen und sich an die Grundstückseigentümer bzw. im Falle der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder mit einem Nutzungsrecht gemäß § 8 Abs. 2 KAG an die Erbbauberechtigten bzw. die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten richten (vgl. § 3 Nr. 1 der Anschlusskostensatzung).
7. Ferner wird vorsorglich auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 12 der Satzung Schmutzwasser, des § 9 der Gebührensatzung Schmutzwasser sowie § 8 der Anschlusskostensatzung hingewiesen. Danach sind ordnungswidrig insbesondere der nicht vorgenommene bzw. nicht ordnungsgemäße Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Schmutzwasser) sowie das Nichtbefolgen der Zählereinbaupflicht (vgl. § 9 Abs. 1 der Gebührensatzung Schmutzwasser i. V. m. § 15 Abs. 2b KAG). Es drohen Geldbußen bis zu 10.000,00 € (vgl. § 15 Abs. 3 KAG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, der Bürgermeister, Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die Hinweise zur elektronischen Kommunikation sind als Dokument auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH im Bereich Abwasser veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

22.12.2018

Der Bürgermeister

Amtlicher Teil

Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers

Betrifft die Messung von Wassermengen aus Brunnen- und/oder Regenwasseranlagen sowie ähnliche Anlagen, welche gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage der Stadt Oranienburg eingeleitet werden

Bei Installation des Wasserzählers nebst Einbaugarnitur sind die nachfolgenden Parameter unbedingt einzuhalten:

1. Installation einer Einbaugarnitur (Haltebügel und zwei Absperrventile) nach DIN 1988
2. Einbau eines geeigneten, geeichten Zählers (z. B. Q₃2,5; Q₃4; Q₃10; Q₃16), welcher für den waagerechten sowie für den senkrechten Einbau zugelassen ist.
Der Einbauort des Wasserzählers nebst Einbaugarnitur muss gewährleisten, dass sämtliche aus dem Brunnen und/oder Regenwasseranlagen sowie ähnlichen Anlagen gewonnene Wassermengen gemessen werden.
Sollten Sie Wassermengen (Gartenwasser) fördern, die letztlich nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, habe Sie unter Maßgabe des § 2 Absatz 4 der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage die Möglichkeit zur Absetzung (Installation von Gartenwasserzählern) dieser Mengen.

3. Die zugelassenen Installationsunternehmen sind in jedem Fall die Unternehmen, die auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH im Bereich Abwasser veröffentlicht sind. Das Installateurverzeichnis kann auch beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg eingesehen / angefordert werden. Das ebenfalls auf der Internetseite befindliche Formular „Meldung zur Fertigstellung des Einbaus einer Messeinrichtung“ ist mindestens 10 Tage vor dem Einbau an den Entwässerungsbetrieb zurückzusenden. Es ist die von Ihnen beauftragte und zugelassene Installationsfirma auf dem Formular zu benennen.
4. Nach Eingang der Meldung zur Fertigstellung des Einbaus der Messeinrichtung wird die Stadtwerke Oranienburg GmbH den Wasserzähler im Auftrag der Stadt (EBO) verplomben. Hierzu wird Herr Gädke (Mitarbeiter der Stadtwerke Oranienburg GmbH) mit Ihnen einen Termin zur Verplombung vereinbaren.
Sollte ein Zwischenzähler (Gartenwasserzähler) gemäß § 2 Absatz 4 der zuvor genannten Satzung installiert worden sein, wird dieser ebenfalls verplombt.

Hinweise

1. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Stadtwerke Oranienburg GmbH, Frau Hinke unter der Telefonnummer 03301-608561 oder unter der E-Mail-Adresse schmutzwasser@stadtwerke-oranienburg.de, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.
2. Jegliche Veränderungen zwischen Wasserbezugsquelle und Messeinrichtung (Brunnenzähler) sind dem EBO schriftlich anzuzeigen.

Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2019

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer gelten für das Kalenderjahr **2019** unverändert dem Vorjahr.

Sie betragen demnach für das Kalenderjahr **2019**:

Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)	300 v. H.
Grundsteuer B (alle anderen Grundstücke)	400 v. H.

Für den Grundbesitz, dessen Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr **2019** verzichtet.

Die Grundsteuer wird durch diese öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr **2019** in der zuletzt für das Jahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 Bundesgesetzblatt I, S. 965).

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze **2019** noch geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide an die betroffenen Steuerpflichtigen erteilt.

Da auch die Steuersätze der Hundesteuer für das Jahr **2019** gegenüber dem Vorjahr unverändert weiter gelten, erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer **2019** gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) ebenfalls durch diese öffentliche Bekanntmachung.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grund- und Hundesteuer wird für die Vierteljahreszahler in Höhe der zuletzt festgesetzten Quartalsbeträge am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019** fällig. Für die Halbjahreszahler ist die Steuer zu je einer Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages am **15. Februar und der 15. August 2019** fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit der Zahlung in einem Jahresbetrag Gebrauch machen, wird die Steuer am **01. Juli bzw. 15. August 2019** in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Steuerfestsetzung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das jeweilige Fachamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes

Amtlicher Teil

andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de aufgeführt sind.

Oranienburg, den 13.12.2018

*Alexander Laesicke
Bürgermeister*

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2018

Folgender Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 05.11.2018 gefasst:

Beschluss-Nr: 0447/25/18

1. Herr Alireza Assadi wird als Geschäftsführer der Oranienburg Holding GmbH für die Dauer von 5 Jahren eingestellt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Anstellungsvertragsentwurf zu verhandeln und abzuschließen.

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2018 gefasst:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Die Linke

Beschluss-Nr: 0448/26/18

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Ausbau der Badstraße erfolgt im Bereich der Buslinienführung entsprechend den bisherigen Planungen.
2. Für den Bereich außerhalb der Buslinienführung (zwischen Rhein- und Ruhrstraße) wird der Ausbau vorerst ausgesetzt. Die Entscheidung über einen möglichen Ausbau erfolgt im Rahmen der Überarbeitung des Straßenausbauprogramms 2019 ff.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister zu prüfen, welche Festsetzungsbescheide im Haushaltjahr 2019 gemäß den Regelungen des KAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Oranienburg vorerst zurückgestellt werden können, damit bei einer zu erwartenden Neuregelung des Landesgesetzgebers zur Finanzierung des Straßenausbaus, im Sinne der betroffenen Bürger und Bürgerinnen reagiert werden kann. Von der Möglichkeit einer Zurückstellung wird Gebrauch gemacht.

Beschluss-Nr: 0449/26/18

Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für die Jahre 2019/2020 (Doppelhaushalt 2019/2020)

Beschluss-Nr: 0450/26/18

Beschluss über die Gewährung des Verlustausgleichs für die Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH (TKO) für das Jahr 2019

Beschluss-Nr: 0451/26/18

Gebührensatzung der Stadt Oranienburg für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Beschluss-Nr: 0452/26/18

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss 0414/24/18 (Vorlagen-Nr. 1077/2018) auf.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Festsetzung der 5 Wahlkreise entsprechend beiliegender Wahlkreiseinteilung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine hausnummernscharfe Abfrage

hinsichtlich der Wahlkreise und der noch zu bildenden Wahlbezirke auf der Homepage vor der Wahl zur Verfügung zu stellen.

Beschluss-Nr: 0454/26/18

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2019 für den Entwässerungsbetrieb (EBO)

Beschluss-Nr: 0455/26/18

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2016

Beschluss-Nr: 0456/26/18

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss-Nr: 0457/26/18

Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2016

Beschluss-Nr: 0458/26/18

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2016

Beschluss-Nr: 0459/26/18

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Oranienburg Holding GmbH auf 11 Mitglieder festzusetzen. Der Bürgermeister und ein Mitglied der Belegschaftsvertretung sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates.
2. Nach Gründung der Oranienburg Holding GmbH und der Eintragung in das Handelsregister bestellt die Stadtverordnetenversammlung
 1. Herrn Frank Oltersdorf und Herrn Dirk Blettermann auf Vorschlag der Fraktion der SPD,
 2. Herrn Harald Große und Herrn Ralph Bujok auf Vorschlag der Fraktion Die Linke,
 3. Frau Grit Hörig, Herrn Frank Rzehaczek und Herrn Werner Mundt auf Vorschlag der Fraktion der CDU,
 4. Herrn Heiner Klemp auf Vorschlag der Fraktionen B90/Die Grünen
 5. Frau Antje Wendt auf Vorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Die Linke zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Oranienburg Holding GmbH.

Beschluss-Nr: 0460/26/18

Herr Olaf Bendin wird aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Oranienburg abberufen und Herr Stefan Westphal wird in den Aufsichtsrat Stadtwerke Oranienburg berufen.

Beschluss-Nr: 0461/26/18

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr: 0462/26/18

Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Oranienburg OT Malz („Klarstellungssatzung“)

Beschluss-Nr: 0463/26/18

Wohnraumförderung in Oranienburg: Gebietskulissen der Wohnraumförderung (für Mietwohnungsbau und selbst genutztes Wohneigentum) Kenntnisnahme und Festlegung der „Vorranggebiete Wohnen“ und der „Konsolidierten Gebiete“

Beschluss-Nr: 0464/26/18

1. Auf den Flurstücken 69/25, 195 und 5243 der Flur 16 Gemarkung Oranienburg, Albert-Buchmann-Str. 13/15 mit einer Gesamtgrundstücksfläche 6.500 m² wird unter Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 4.400 m² der Erweiterungsbau für die Grundschule Havelschule errichtet.
2. Grundlage für die Genehmigungsplanung, Ausschreibung und Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Bau- und Anlagenbeschreibung, die Kostenberechnung/ Kostenzusammenstellung und der Ablaufplan.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Baumaßnahme einzuleiten.
4. Das Projektbudget beträgt ca. 4.900.900 €.
5. Wesentliche Abweichungen von der Bau- und Anlagenbeschreibung, der Kostenzusammenstellung und dem Ablaufplan sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes anzuzeigen.

Beschluss-Nr: 0465/26/18

Stadtumbaustrategie der Stadt Oranienburg
Kenntnisnahme und Billigung

Beschluss-Nr: 0466/26/18

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB für den B-Plan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“

1. Billigung der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung
2. Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs
3. Billigung des Entwurfs
4. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beschluss-Nr: 0467/26/18

Flächennutzungsplan – 11. Änderung

Beschluss-Nr: 0468/26/18

Bebauungsplan Nr. 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße/ Liebigstraße/Am Mühlenfeld“ – Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr: 0469/26/18

Bebauungsplan Nr. 123 „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges, OT Schmachtenhagen“

1. Umbenennung des Bebauungsplans Nr. 123 „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges, OT Schmachtenhagen“ in Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“
2. Billigung des Planentwurfs und der Begründung
3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss-Nr: 0470/26/18

Für die unabweisbar notwendige Ersatzbeschaffung von Helmen und persönlicher Schutzausrüstung für die Kameraden der Feuerwehr werden überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 186.000 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der Liquiditätsreserve der Stadt Oranienburg.

Antrag SPD-Fraktion und Ergänzungsantrag der Fraktion Die Linke Beschluss-Nr: 0471/26/18

Die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung nach geleisteten Einsätzen wird zum 01.01.2019 bei aktiver Beteiligung von 5 auf 10 Euro pro Einsatz erhöht.

Die pauschale Aufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträger soll von 10 € auf 15 € pro Monat angehoben werden.

Beschluss-Nr: 0474/26/18

Beschluss zum Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg

Beschluss-Nr: 0475/26/18

Beschluss zum Wirtschaftsplan der Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH

Beschluss-Nr: 0476/26/18

Beschluss zum Wirtschaftsplan der Stadtservice Oranienburg GmbH

Beschluss-Nr: 0477/26/18

Beschluss zum Abschluss eines Entgelttarifvertrages und Änderung des Manteltarifvertrages mit Wirkung zum 01.01.2019 Stadtservice Oranienburg GmbH

Beschluss-Nr: 0478/26/18

Beschluss zur Festsetzung der Tarifpreise für die Nutzung der Saunalandschaft ab 01.01.2019 – Stadtservice Oranienburg GmbH

Beschluss-Nr: 0479/26/18

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2019 der Stadtwerke Oranienburg GmbH

Beschluss-Nr: 0480/26/18

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2019 der Oranienburg Holding GmbH und des Konzerns

Beschluss-Nr: 0481/26/18

Beschluss zur Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie

Beschluss-Nr: 0482/26/18

Beschluss zur Genehmigung eines Vergleichs und Bewilligung überplanmäßiger Mittel

Beschluss-Nr: 0483/26/18

Beschluss zur Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0484/26/18

Beschluss zum Ankauf von Grundstücken in Oranienburg

Ende des nichtamtlichen Teils